



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel - Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung der Bezirksregierung Münster

Feststellungsbeschluss

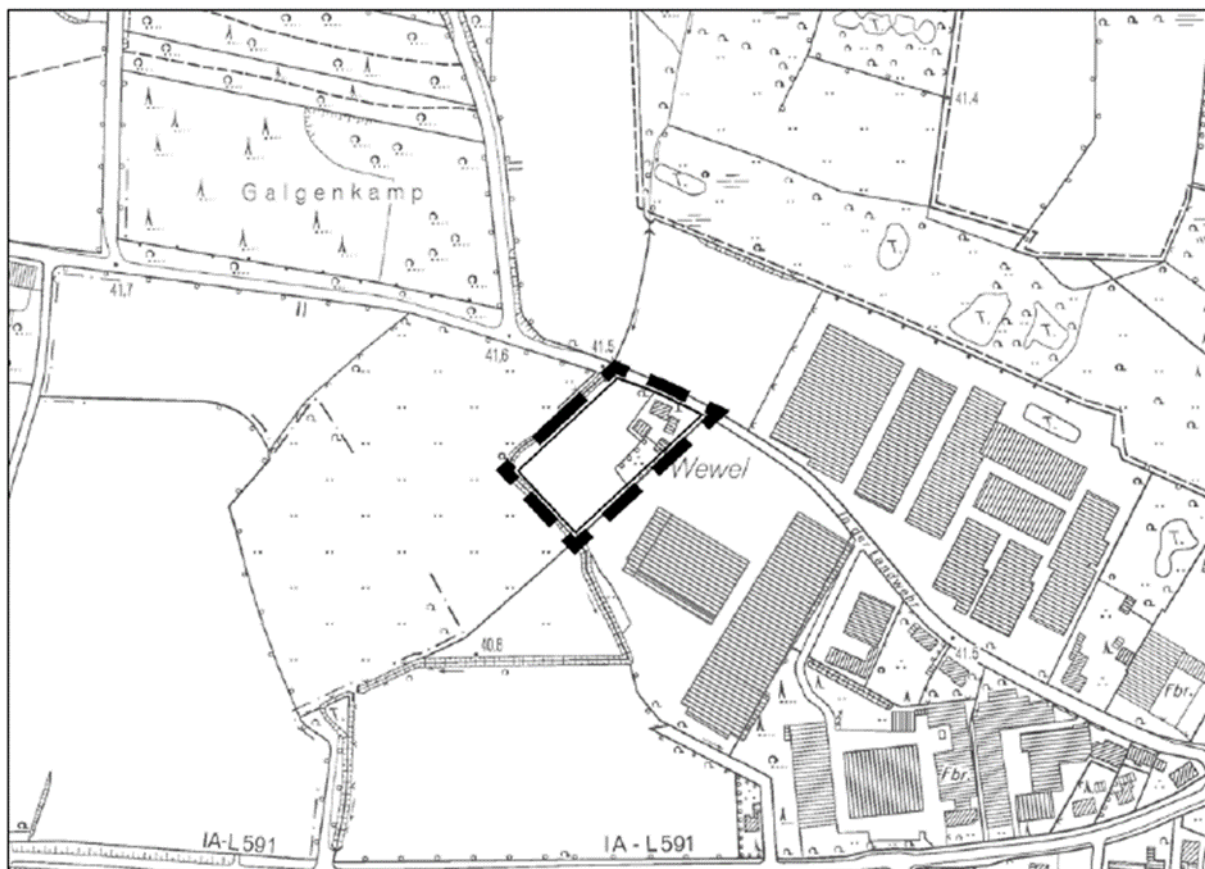
Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2019 den Feststellungsbeschluss über die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel gefasst. Der Flächennutzungsplan wird in der Weise geändert, dass eine Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt wird.

Diese Flächennutzungsplanänderung beruht auf §§ 2 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung.

Genehmigung der Bezirksregierung Münster

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 03. März 2020, Az.: 35.02.01.700-005/2020.0001 die vom Rat der Stadt Hörstel am 25. September 2019 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochen schwarze Linie umrandet.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss sowie die vorstehende Genehmigung werden nach § 6 abs. 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Im Rathaus in Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck, Zimmer 2.01, können während der allgemeinen Öffnungszeiten

1. der Plan zur 64. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans,
2. die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
3. die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Hinweise

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 08.April 2020
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff